



Satzung des Sportvereins Walsdorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1)** Der Verein führt den Namen "Sportverein Walsdorf 1950 e.V."
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in Walsdorf und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.- 31.12).
- (4)** Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. In gleicher Weise wird die Zugehörigkeit, der Einzelperson, zu den jeweiligen (Landes)Sportfachverbänden der Abteilung, dem das Mitglied angehört, vermittelt, sofern der Verein Mitglied des betreffenden Verbandes ist.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1)** Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1)** Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Jugendpflege und Jugendfürsorge, Sport und sportliche Förderung in den jeweiligen Sportabteilungen, derzeit Fußball, Schießen, Leichtathletik, Schach, Kegeln, Tennis, Tischtennis und Gymnastik,
 - Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und der Sport- und Turngeräte aller Abteilungen,
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
 - Pflege des Brauchtums und der Kultur.
- (2)** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.





§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung und Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich (per Brief) Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinssausschuss
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (6) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur für die Wahl des Jugend-Abteilungsleiters stimmberechtigt. Im Übrigen sind die Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vereinsausschuss Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist mit Aushändigung einer Urkunde verbunden.





§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter
- (2) Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (30. November) dem 1. Vorsitzenden oder der Mitgliedsverwaltung in Schriftform (per Brief) vorliegt.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Das Mitglied kann den Ausschlussbeschluss in Form der Entscheidung der Mitgliederversammlung binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Beschlusses des Vereinsausschusses, bzw. der Mitgliederversammlung zu laufen. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss oder vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geregelt werden:
 - a. Verweis
 - b. Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 500,-,
 - c. Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.





§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) In Ihrer Eigenschaft als Mitglieder sind sie Teilhaber am Vereinseigentum und Vereinsvermögen.
- (3) Das Vereinsinteresse ist in jeder Beziehung zu wahren.
- (4) Alle Mitglieder haben für das Wohl und die Förderung des Vereins einzutreten.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Hauptversammlungen des Vereins teilzunehmen. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (6) In den Vorstand und Hauptausschuss sind nur volljährige Mitglieder wählbar. Sie dürfen jedoch nicht Funktionäre eines gleichartigen ortsansässigen, dem BLSV oder gleichartigen Fachverband angehörigen Vereins sein.

§ 8 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Ehrenmitglieder und aktive Schiedsrichter (die im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises sind) sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (2) Über den in Abs. 1 genannten Beitrag kann ein Abteilungsbeitrag beschlossen werden.
- (3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- (4) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten (Arbeitsdienste) mit maximal 5 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geldbeitrag beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das 3-fache des Jahresbeitrags nicht überschreiten. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste/der (Arbeitsdienste) Zahlung der Umlage befreit.
- (5) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen gemäß § 8 Abs. 1, 3 und 4 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge und deren Fälligkeit erfolgt durch die Abteilungsversammlung. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gemäß § 8 Abs. 1 und 2 und/oder die Umlage gemäß § 8 Abs. 3 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der
 - 1. Vorsitzenden
 - zwei bis maximal vier stellvertretenden Vorstandsmitgliedern
 - Schatzmeister-/in (Kassier)
 - Schriftführer-/in





- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der 1. Vorsitzenden allein oder durch jeweils zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder zusammen vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Dem Vorstand obliegen die Ausführung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und die Geschäftsführung des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als EUR 5.000,00 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf. Der/die 1. Vorsitzende ist berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu € 3.000,00 allein zu entscheiden.

Jedes weitere Vorstandsmitglied ist berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu € 1.000,00 allein zu entscheiden.

- (7) Der Vorstand hat jährlich mindestens vier Vorstandssitzungen abzuhalten.
- (8) Der/die 1. Vorsitzende bzw. eines der Vorstandsmitglieder erstattet der Hauptversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht. Der Bericht soll einen Ausblick über die Zukunft enthalten. Die Vereinsausschussmitglieder und alle hierzu Berufenen sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (10) Ein Protokoll kann, muss jedoch nicht geführt werden.
- (11) Der Vorstand unterrichtet den Vereinsausschuss über die finanziellen Verhältnisse des Vereines.

§ 11 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss ist nach der Hauptversammlung die oberste Stelle des Vereins. Er ist den Mitgliedern verantwortlich. Ihm obliegt die Leitung des Vereins und die Erledigung aller internen Angelegenheiten. Im Bedarfsfall kann er Anträge von der Hauptversammlung entscheiden lassen.
- (2) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern/-innen, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/-innen
 - dem Jugendabteilungsleiter/-innen, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/-in
 - vier Ausschussmitgliedern (Beisitzern)

Dem Vereinsausschuss sitzen - ohne Stimmrecht (beratend) - bei:

- der/die Mitgliedsverwalter/-in,
- der/ die Ehrenvorstandschaft/-ständin,
- etwaig vom Vorstand eingeladene Personen zur Beratung des Vereinsausschusses





Die Ausschussmitglieder (Beisitzer) des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestätigt. Scheidet während einer Wahlperiode ein Ausschussmitglied aus, so rückt - sofern es sich nicht um ein Mitglied des Vorstands handelt - das Mitglied automatisch nach, welches bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen erhalten hat. Ist ein Nachrückmitglied nicht vorhanden, ist eine unverzügliche Neuwahl vorzunehmen.

- (3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den/der 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung zu allen Vereinsausschusssitzungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihren wesentlichen Inhalt zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Ausschussmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per eMail. Alle schriftlich eingeladenen Ausschussmitglieder sind verpflichtet grundsätzlich an den Sitzungen teilzunehmen. Ein Fernbleiben aus wichtigem Grund ist rechtzeitig, spätestens eine Stunde vor dem Sitzungsbeginn an den Vorstand oder den/die Schriftführer/-in zu melden.

Der Vereinsausschuss entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist der Vereinsausschuss beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (4) Über die Versammlungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr nach Möglichkeit im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses im Laufe eines Jahres ausscheiden. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat in derartigen Fällen spätestens innerhalb 14 Tage nach Eingang des Antrages zu erfolgen. In übrigen kann der/die 1. Vorsitzende jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Walsdorf und durch die vereinseigene Homepage „sv-walsdorf.de“, wobei eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten ist. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Anträge sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem/der 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.





§ 13 Beschlüsse/Wahlen in der Hauptversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die 9/10-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bedarf der 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
- (2) Zur Wahl des/der 1. Vorsitzenden ist eine Mehrheit in Form von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Ist durch Stimmzersplitterung die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, auf die die meisten Stimmen entfielen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen haben jährlich bei der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (3) Die für die jeweilige Abteilung notwendigen Anschaffungen sind über den Vorstand zu beantragen. Das Jahresbudget der einzelnen Abteilungsleiter/-innen wird in der ersten Vorstandssitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Diese Vorstandssitzung hat binnen eines Monats nach der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (4) Die Abteilungsleiter dürfen über das ihnen zum Jahresanfang zur Verfügung gestellte Budget frei verfügen. Die Abteilungen sind hierbei zur Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 250 sind nur mit Zustimmung des/der 1. Vorsitzende/-n zulässig. Alle Rechtsgeschäfte/Ausgabenbelege im Wert von über € 75,00 sind grundsätzlich vom jeweiligen Abteilungsleiter oder einem Vorstandsmitglied abzuzeichnen.
- (5) Einnahmen in Form von Spenden sind an den Schatzmeister, den/der 1. Vorsitzenden abzuführen und werden von diesem quittiert (Spendenquittung).
- (6) Rechtsgeschäfte, die unter Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommen werden, lösen die persönliche Haftung des Vertragsschließenden aus.
- (7) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.





§ 16 Mitgliedsverwaltung

Der/die vom Vereinsausschuss bestimmte Mitgliedsverwalter/-in ist zuständig für die Verwaltung der Mitgliederdaten, Vereinsein- und austritte und Überwachung von Jubiläen.

§ 17 Wirtschaftsausschuss

Der vom Vereinsausschuss bestimmte Wirtschaftsausschuss ist für die Organisation sonstiger kultureller Ereignisse (z.B. Fasching, Kirchweih, Johanni) verantwortlich.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 9/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Walsdorf mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 19 Haftung des Vereins

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 14.05.2017 in Walsdorf beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Vorstandschaft:

Stefan Huttner, 1. Vorsitzender
Matthias Grüber
Roland Felkel
Rodena Pincolits
Oliver Teufel
jeweils Vorstandsmitglieder
Clarissa Bezold, Hauptkassier
Jasmin Gube, Schriftführer

Die in der Versammlung der Mitglieder am 14.05.2017 beschlossene Neufassung der Satzung, die in der vorstehenden Niederschrift beurkundet ist, wurde am 09.08.2017 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg eingetragen.

VR 95

Amtsgericht Bamberg -Registergericht-

Bamberg, den 09.08.2017

gez. Sternadl,
Justizangestellter als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle

